Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstraße 13 10969 Berlin vdm@vdm.berlin
Telefon +49 (0)30 259 37 38 0 Fax +49 (0)30 259 37 38 20 / Europabüro: Square Ambiorix 43 B-1000 Brüssel
Österreich: Lothringerstraße 12 A-1031 Wien / www.vdm.berlin

100% NE-Metallwirtschaft

BMUB - Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 1
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail: michael.ernst@bmub.bund.de

Berlin, 29. Oktober 2015
sch/bu
Aktenzeichen: WR II 1 – 30 103/6

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, als Verband Deutscher Metallhändler e.V., vertreten seit 1907 die Interessen des Nichteisen-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle sowie Strategische Sondermetalle. Unsere über 220 Mitglieder repräsentieren etwa 500 Firmen bzw. Niederlassungen und decken rund 90 Prozent des Metallmarktes in Deutschland und Österreich ab.

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken und begrüßen die im Artikel 1 und Artikel 2 vorgenommenen Änderungen bezüglich der Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen Art. 2 Nr. 35 Buchstaben d) und g) Ziffer iii) Verordnung (EG) 1013/2006.

Zu Artikel 1: Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Die in § 18 Absatz 2 Nr. 1 des Entwurfstextes geplante Änderung erachten wir als richtig. Die bisherige Rechtslage, Rechtsfolge und Praxis beim fahrlässig fehlerhaften Ausfüllen eines Anhang VII Formulars der Verordnung (EG) 1013/2006 führte zu einer unverhältnismäßigen Sanktion. Die Branche wird hier in einem nicht zu rechtfertigendem Maße kriminalisiert. Begründet wird die Novellierung mit einem nicht ausreichend differenzierten Sanktionsgefüge. Diesem können wir uns nur anschließen.

Hinzu kommt ein enormer finanzieller Aufwand für die Unternehmen, welcher sich gegen die durch die Staatsanwaltschaft geführten Verfahren richtet. Bei der im täglichen Geschäft anfallenden Menge an Verbringungen und damit im Zusammenhang stehenden Verbringungsunterlagen sind unabsichtliche menschliche Fehler nicht auszuschließen. Jeder dieser Fehler zieht ein Verfahren und somit finanziellen Aufwand nach sich. Hinzu kommt das Stigmata eines laufenden Strafverfahrens sowie eine mögliche Verurteilung für den zuständigen Mitarbeiter.

Als problematisch erachten wir jedoch folgenden Gesichtspunkt:
Im Rahmen der bisherigen strafrechtlichen Regelung erfolgte über den Wortlaut „in nicht unerhebliche Menge“ eine Art de-minimis Regelung. Diese entfällt im aktuellen Entwurf. Eine Regelung für Bagatellmengen erachten wir jedoch grundsätzlich als sinnvoll.

Zu Artikel 2: Änderung des Strafgesetzbuches

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Sanktionsvorschriften in das Abfallverbringungsgesetz ist eine Änderung der § 326 Absatz 2 StGB in die Fassung, die vor Inkrafttreten des 45. Strafrechtsänderungsgesetzes bestand, nur folgerichtig und zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Ralf Schmitz
Hauptgeschäftsführer

i.V. Ewelina Bugajski
Umwelt und Recycling